

Diebstahl Sonderrisiken

Spezifische Bestimmungen



KAPITEL 1 - DIEBSTAHLVERSICHERUNG

Artikel 1 - Basisgarantie

Artikel 2 - Zusatzgarantien

Artikel 3 - Ausschlüsse

Artikel 4 - Vorbeugemaßnahmen

KAPITEL 2 - EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR VERSICHERUNG DIEBSTAHL SONDERRISIKEN

Artikel 5 - Medepflicht

Artikel 6 - Vorgehen im Schadensfall

Artikel 7 - Regelung von Regress

Artikel 8 - Schadensabschätzung

Artikel 9 - Selbstbeteiligung

Artikel 10 - Entschädigungsmodalitäten

Artikel 11 - Automatische Anpassung und Steuern

KAPITEL 1 - DIEBSTAHLVERSICHERUNG

Artikel 1 - BASISGARANTIE

Sie sind verpflichtet, die Umstände des Diebstahls mit konkreten Fakten zu belegen.

A. Diebstahl im versicherten Gebäude

1. Diebstahl des Inhalts

Wir decken das Verschwinden oder die Beschädigung des in den Räumlichkeiten des **Gebäudes** befindlichen **Inhalts** infolge eines Diebstahls oder Diebstahlversuchs, begangen:

- durch Einbruch;
- mit Einsteigen;
- mit Gewalttätigkeiten oder Bedrohung;
- durch Benutzung von Nachschlüsseln, gestohlenen oder verlorenen Schlüsseln;
- durch eine Person, die heimlich in die Räumlichkeiten eingedrungen ist oder die sich hierin hat einschließen lassen.

2. Diebstahl von Werten

Wir erweitern die Garantie auf den Diebstahl von **Werten** in gewerblich genutzten Räumen bis in Höhe eines Gesamtbetrags von 6.000 EUR je Schadensfall ohne Anwendung der **Verhältnisregel**:

- sofern sie sich während der Anwesenheitszeiten und der mittäglichen Schließungszeiten in der Kasse oder in einem **Tresor** befinden;
- sofern sie sich außerhalb der Anwesenheitszeiten und der mittäglichen Schließungszeiten in einem **Tresor** in einem verschlossenen Raum befinden;
- während ihrer **Handhabung**.

Der **Tresor** muss die in Artikel 4 „Vorbeugemaßnahmen“ vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

3. Versicherung gefälschter Banknoten

Auf Vorlegung einer Bescheinigung des Bankinstituts, dem die Banknoten übergeben wurden, erstatten wir ohne Anwendung der **Verhältnisregel**, jedoch pro **Einrichtung** und pro **Versicherungsjahr** bis zu 2.500 EUR für gefälschte Banknoten, die der **Versicherte** im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeiten gutgläubig nach der üblichen Prüfung angenommen hat. Die Versicherungsleistung gilt nur für im Umlauf befindliche gefälschte Banknoten in Euro, die aussehen wie legal ausgegebene Banknoten.

B. Erweiterungen der Garantie

1. Überwachungskosten

Wir übernehmen die Kosten der Überwachung oder des vorläufigen Abschlusses des **Gebäudes** bis zu 3.500 EUR je Schadensfall und ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

2. Ihre neue Adresse

Im Fall einer endgültigen Verlegung der **bezeichneten Güter** oder der versicherten Haftungen an einen anderen Ort in Belgien ist der Diebstahlversicherungsschutz für Sie an diesem Ort gegeben, sofern das Vorbeugungsniveau dem des früheren Risikos entspricht. Sie verfügen über eine Frist von 30 Tagen ab dem Anfang der Verlegung, um uns über diese zu benachrichtigen. Ist eine solche Meldung nach Ablauf dieser Frist unterblieben, so wird die Versicherung ausgesetzt.

Vergessen Sie somit nicht, **uns** Ihren Umzug zu melden, wie **wir** es **Ihnen** in Artikel 7 der Verwaltungsbestimmungen empfehlen.

Artikel 2 - ZUSATZGARANTIEN

A. Im Fall eines versicherten Schadensfalls erweitern **wir** unsere Deckung auf die **Expertisekosten**.

B. **Rettungskosten**

1. Im Fall eines versicherten Schadensfalls decken **wir** die **Rettungskosten**, sofern der **Versicherte** diese mit der gebührenden Umsicht ausgelegt hat. **Wir** übernehmen **Rettungskosten** bis in Höhe der Versicherungssumme bei einem Höchstbetrag von 28.663.437,80 EUR.
2. Dieser Betrag ist an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei die Grundindexziffer diejenige von Januar 2016 ist, d. h. 175,40 (Basis 1988 = 100).
3. **Sie** verpflichten sich, uns so bald wie möglich über die von Ihnen bezüglich dieser Kosten ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Sofern erforderlich, weisen wir darauf hin, dass **Sie** allein für die Kosten für Maßnahmen zur Verhütung eines Schadensfalls aufkommen, soweit keine unmittelbare Gefahr besteht oder falls die unmittelbare Gefahr abgewendet wurde.

Sind die Dringlichkeit und die unmittelbare Gefahrensituation darauf zurückzuführen, dass **Sie** nicht rechtzeitig die Ihnen normalerweise obliegenden Präventivmaßnahmen ergriffen haben, so gelten die hierfür aufgewendeten Kosten nicht als von uns zu erstattende **Rettungskosten**.

4. **Wir** kommen insoweit für diese **Rettungskosten** auf, als sie sich ausschließlich auf die im Rahmen des Versicherungsvertrags versicherten Leistungen beziehen. **Wir** sind somit nicht verpflichtet, Kosten zu erstatten, die sich auf nicht versicherte Leistungen beziehen.

Sie werden von uns nur in Höhe unserer Verpflichtung übernommen. Der jeweilige Anteil unserer und Ihrer Verpflichtungen bei einem Schadensfall, für den der vorliegende Versicherungsvertrag zur Anwendung kommen kann, ergibt sich aus dem jeweiligen prozentualen Anteil bei der Bewertung des fraglichen Gesamtbetrags.

Artikel 3 - AUSSCHLÜSSE

A. Die allgemeinen Ausschlüsse in Artikel 3. A. und 3. B. 1. bis 6. der spezifischen Bestimmungen „Feuer Sonderrisiken“ gelten auch für die Diebstahlversicherung.

B. Ebenfalls ausgeschlossen sind:

1. Diebstahl und Gebäudebeschädigungen, begangen:
 - wenn das **Gebäude** gebaut, umgebaut oder repariert wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadensfalls beigetragen oder dessen Folgen verschärft hat;
 - wenn das **Gebäude** nicht endgültig abgeschlossen und völlig gedeckt ist, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadensfalls beigetragen oder dessen Folgen verschärft hat;
 - in den Gemeinschaftsbereichen des teilweise vom **Versicherten** bewohnten **Gebäudes**.
2. Diebstahl von Gütern, die sich außen oder in Schaufenstern ohne Verbindung zum Haupt**gebäude** befanden;

3. Diebstahl von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Anhängern sowie von deren Zubehör und Inhalt, außer wenn sie **Waren** darstellen;
4. Diebstahl und Beschädigungen, begangen von oder mit Beihilfe von:
 - einem **Versicherten**, seinem Ehe- oder Lebenspartner, einem ihrer Verwandten in auf- oder absteigender Linie sowie den Lebens- oder Ehepartnern dieser Personen;
 - jeder weiteren Person, der es erlaubt ist, sich im **Gebäude** aufzuhalten.
5. die indirekten Verluste wie Betriebsunterbrechung, Zinsverluste und Kursschwankungen infolge eines gedeckten Schadenfalls im Rahmen des Diebstahls von **Werten**, da unsere Versicherungsleistung nur der Erstattung des materiellen Verlusts der **Werten** dient;
6. Diebstahl, der anlässlich einer Handlung von **Terrorismus** begangen wurde.

Artikel 4 - Vorbeugemaßnahmen

- A. **Wir** machen **Sie** auf die Bedeutung der Vorbeugemaßnahmen aufmerksam, die in den vorliegenden spezifischen Bestimmungen sowie in Ihren besonderen Bedingungen aufgeführt sind.

Wir decken in keinem Fall Schäden, die sich aus der Nichterfüllung einer spezifischen Vorbeugungspflicht ergeben, sofern diese Nichterfüllung in irgendeiner Weise zum Auftreten des Schadenfalls beigetragen oder dessen Folgen verschärft hat.

- B. Der **Versicherte**, der das **Gebäude** benutzt, muss:

- bei Abwesenheit alle Zugänge zu den **bezeichneten Gütern** schließen, mittels aller Verschlüsse, mit denen sie ausgestattet sind;
- jederzeit die bestehenden oder vereinbarten mechanischen und/oder elektronischen Diebstahlsicherungen benutzen und sie in gutem Funktionszustand erhalten;
- außerhalb der Anwesenheitszeiten mit Ausnahme der mittäglichen Schließungszeiten die Schubläden der Kassen völlig leeren und sie offenlassen.

Wenn das **Gebäude** sich im Bau, Wiederaufbau oder Umbau befindet, obliegen diese Verpflichtungen dem **Versicherten**, der diese Arbeiten ausführt oder ausführen lässt.

- C. Die folgenden Räumlichkeiten sind mit mindestens zwei Schließvorrichtungen, darunter ein Zylinderschloss, zu verschließen:

- **Keller** oder Dachböden zur Privatnutzung, sofern der **Versicherte** ein Mehrfamilienhaus bewohnt;
- Garagen oder Nebengebäude zur Privatnutzung, wenn sie freistehend sind oder keine direkte Verbindung zum Haupt**gebäude** haben.

- D. Wenn ein **Tresor** verwendet wird, muss dieser:

- mindestens 500 kg wiegen;
- oder im Boden oder an der Wand verankert sein;
- oder den Bestimmungen der Norm EN1143-1 entsprechen.

Außerhalb der Anwesenheitszeiten sind die Schlüssel sowie die Ersatzschlüssel und die Vermerke zum **Tresorcode** außerhalb der gewerblich genutzten Räume aufzubewahren.

KAPITEL 2 - EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR VERSICHERUNG DIEBSTAHL SONDERRISIKEN

Die eigene Vorschriften zur Versicherung Diebstahl Sonderrisiken ergänzen die administrative Bestimmungen der Produkte von AXA Entreprises IARD (Unternehmensversicherungen gegen Feuer, Unfälle und sonstige Risiken) und weichen nur dann von ihnen ab, wenn diese anderslautend sind.

Artikel 5 - MEDEPFLICHT

Bei Vertragsabschluss

Abgesehen von den Pflichten, die in den Verwaltungsbestimmungen aufgeführt sind, obliegt es Ihnen, die Versicherungssummen festzulegen. Diese werden unter Ihrer Verantwortung festgelegt. Die Versicherungssummen, die insoweit, als sie nicht abzugsfähig sind, auch jegliche Steuern enthalten, müssen jederzeit ungeachtet jeglicher Buchwerte dem geschätzten Wert des **Inhalts** entsprechen, wobei die im nachstehenden Artikel 8 in der Tabelle der Schätzungsmodalitäten angegebenen Werte zu berücksichtigen sind.

Andernfalls wird, sofern sich zum Zeitpunkt des Schadens herausstellt, dass die Versicherungssummen unzureichend sind, die **Verhältnisregel** innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen angewandt.

Die auf den **Inhalt** bezogenen Versicherungssummen sowie der prozentuale Anteil unserer maximalen Verpflichtung sind in den besonderen Bedingungen angegeben.

Artikel 6 - VORGEHEN IM SCHADENSFALL

Im Schadensfall obliegen dem **Versicherten** neben den in den Verwaltungsbestimmungen aufgeführten Pflichten folgende Pflichten:

1.
 - a. uns binnen maximal vierundzwanzig Stunden und in jedem Fall so schnell wie im Rahmen des Zumutbaren möglich den Schadensfall, seine genauen Umstände und seine bekannten oder mutmaßlichen Ursachen sowie jede sonstige Versicherung zu melden, die denselben Gegenstand hat.
 - b. unverzüglich bei den zuständigen lokalen Behörden Anzeige zu erstatten;
 - c. sämtliche sichernden Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere falls Inhaberpapiere, Schecks oder andere **Werte** entwendet wurden (Konten, Schecks etc. sperren lassen, Kreditinstitute informieren, Nummern der gestohlenen Wertpapiere angeben etc.);
 - d. uns zu verständigen, sobald die gestohlenen Güter wiedergefunden wurden;
 - wurde die Entschädigung noch nicht ausgezahlt, so wird sie nur für die gegebenenfalls an diesen Gütern entstandenen Schäden fällig, wobei jedoch nicht der Betrag überstiegen werden kann, der fällig geworden wäre, hätte man die Güter nicht wiedergefunden;
 - wurde die Entschädigung bereits ausgezahlt, so muss der **Versicherte** innerhalb von fünfzehn Tagen entscheiden, ob er:
 - ✓ entweder die Güter zurücknehmen und uns binnen fünfundvierzig Tagen die Entschädigung – gegebenenfalls unter Abzug des Werts der Schäden an diesen Gütern – erstatten möchte;
 - ✓ oder uns die wiedergefundenen Güter überlassen und die Entschädigung behalten möchte.
2. um die Umstände zu ermitteln und das Schadensausmaß festzulegen:
 - a. uns unverzüglich alle sachdienlichen Unterlagen und alle für die sachgemäße Bearbeitung des Vorgangs erforderlichen Auskünfte zukommen zu lassen und es uns zu erlauben, diese Unterlagen

und Auskünfte einzuholen. Hierzu achtet der **Versicherte** darauf, ab Eintritt des Schadensfalls alle Schadensnachweise zu sammeln und die beschädigten Gegenstände aufzubewahren.

Nach gegenseitiger Absprache kann der **Versicherte** die Reparatur der beschädigten Güter vornehmen;

- b. uns so schnell wie im Rahmen des Zumutbaren möglich die Schadensmeldung, eine detaillierte und unterzeichnete Aufstellung der geschätzten Schäden und den Wert der versicherten Güter unter Angabe der Identität der anderen Eigentümer oder Anspruchsberechtigten als Ihnen selbst zukommen zu lassen.
3. uns den Nachweis zu erbringen, dass keine vorrangige Verbindlichkeit besteht, oder uns andernfalls eine von den eingetragenen Gläubigern ausgestellte Empfangsberechtigung zukommen zu lassen, sofern die beschädigten Güter nicht zwischenzeitlich vollständig wiederhergestellt wurden.

Artikel 7 - REGELUNG VON REGRESS

Wir verzichten auf jeden Regress, den **wir** ausüben könnten gegen:

- 1. die Verwandten in auf- und absteigender Linie, den Ehepartner und die Verwandten in direkter Linie des **Versicherten** und die unter seinem Dach lebenden Personen;
- 2. die Gäste des **Versicherten**;
- 3. die Mitarbeiter und organschaftlichen Vertreter des **Versicherten** sowie die mit ihnen unter einem Dach lebenden Personen;
- 4. die **Mieter** des **Versicherten**, soweit dies in den besonderen Bedingungen vermerkt ist;
- 5. den Vermieter des **Versicherten**, sofern dieser Regressverzicht im Mietvertrag vorgesehen ist;
- 6. **Dritte**, denen gegenüber der **Versicherte** zu einem Regressverzicht veranlasst wurde, zum Beispiel gegen Strom-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen etc.

Wir üben unseren Regress gegen diese Personen jedoch in folgenden Fällen aus:

- 1. bei Böswilligkeit;
- 2. sofern ihre Haftung von einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist, bis in Höhe der von diesem Versicherungsvertrag garantierten Beträge.

Artikel 8 - SCHÄDENSABSCHÄTZUNG

A. Schätzungsmodalitäten und -grundlagen

Gemäß den spezifischen Modalitäten des Versicherungsvertrags werden die Schäden entweder vertragsgemäß, in beiderseitigem Einvernehmen am Tag des Schadensfalls oder durch Gutachter geschätzt. **Wir** verpflichten uns, die gegebenenfalls fällige Entschädigung binnen dreißig Tagen ab Abschluss des Gutachtens zu zahlen.

Es gelten folgende Regeln:

Tabelle zu den Schätzungsmodalitäten

Inhalt	Der Hausrat zu seinem Neuwert mit Ausnahme von: <ul style="list-style-type: none"> • zu ihrem Realwert: Wäsche und Kleidungsstücke;
---------------	---

Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • zu ihrem Realwert: Fahrräder, Mopeds und Motorräder, Elektrogeräte (einschließlich elektronischer Geräte), ohne dass der Realwert den Preis für den Ersatz mit einem neuen Fahrzeug oder Gerät mit vergleichbarer Leistung übersteigen kann. • zu ihrem Verkaufswert: Stilmöbel, Kunstgegenstände, Sammlerobjekte, Schmuck und allgemein alle seltenen oder wertvollen Gegenstände;
	<p>Material zum Realwert mit folgenden Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Wert der materiellen Wiederzusammensetzung: Kopien von Archiven, Dokumenten, Geschäftsbüchern, Plänen, Modellen und sonstigen Informationsträgern; • zum Verkaufswert: Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger. <p>Bei elektrischen und elektronischen Geräten muss bei der Bewertung die Abnutzung zu 5 % pro Jahr ab dem Herstellungsdatum des Geräts oder ab dem Datum seiner Inbetriebnahme berücksichtigt werden; dieser Abnutzungsgrad kann 80 % nicht überschreiten.</p> <p>Dieser Abnutzungsgrad wird für elektrische Geräte, die ionisierende Strahlung erzeugen, sowie für elektrische Bürogeräte auf 10 % pro Jahr angehoben, ohne 80 % überschreiten zu können.</p> <p>Die Bewertung kann den Preis für den Ersatz mit neuem Material mit vergleichbarer Leistung nicht übersteigen.</p>
	<p>Waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lagerbestände, Rohstoffe, Lebensmittel, Verpackungen, Abfälle: zum Tageswert; • unfertige oder fertige, aber noch unverkaufte Erzeugnisse: durch Addieren der geschätzten Rohstoffkosten zum Tageswert zu den direkten und indirekten Kosten, die zur Erreichung des Fertigungsgrads aufgewendet wurden; • fertige und verkaufte, aber noch nicht gelieferte Produkte: zum Verkaufspreis unter Abzug der nicht aufgewendeten Kosten; • Waren, die Kunden gehören und die beim Versicherten abgestellt werden, geschätzt zum Realwert, sofern es sich nicht um Kraftfahrzeuge oder deren Anhänger handelt, wobei die Schätzung in diesem letzten Fall zum Verkaufswert erfolgt.
	<p>Erzeugnisse aus Land-, Wein-, Garten- oder Obstbau: zum Tageswert;</p>
	<p>Haus- und andere Tiere: zum Tageswert ohne Berücksichtigung ihres Meisterschafts- oder Wettbewerbswerts.</p>
<p>Werte: zum Tageswert.</p>	

Empfehlung

Im Laufe des Vertrags raten **wir** Ihnen, regelmäßig eine Bestandsaufnahme mit Ihrem Vermittler vorzunehmen, um die Versicherungssummen bei Bedarf anzupassen.

B. Abnutzung

Vom geschätzten Schadenswert abgezogen wird in jedem Fall die gesamte **Abnutzung** der einzelnen beschädigten Güter oder Teile von Gütern, sofern diese **Abnutzung** Folgendes übersteigt:

- 30 % des **Neuwerts**, sofern es sich um **Hausrat** handelt;
- 20 % des **Neuwerts**, sofern es sich um **Material** handelt;

C. Übertragbarkeit

1. Sollte sich am Tag des Schadensfalls herausstellen, dass einzelne Versicherungssummen die Beträge übersteigen, die aus der vorstehenden Tabelle zu den Schätzungsmodalitäten hervorgehen, so wird der Mehrbetrag auf die Beträge für unzureichend versicherte – beschädigte oder unbeschädigte – Güter anteilig zum Fehlbetrag und proportional zu den angewandten Prämiensätzen aufgeteilt.
2. Die Übertragbarkeit wird nur für Güter gewährt, die zur selben Einheit gehören und sich am selben Ort befinden.

D. Verhältnisregel

1. Die **Verhältnisregel** wird angewendet
 - a. falls am Tag des Schadensfalls ungeachtet einer eventuellen Anwendung der Übertragbarkeit die Versicherungssumme für das beschädigte Gut unter dem Betrag liegt, der gemäß den Werten in der vorstehenden Tabelle zu den Schätzungsmodalitäten hätte versichert werden müssen (**Verhältnisregel** der Beträge);
 - b. bei nicht vorsätzlich versäumter Meldung anderer Versicherungsverträge, Falschangaben und Nichtmeldung von Risikoerhöhungen wie in den Verwaltungsbestimmungen vorgesehen kommt die **Verhältnisregel** der Prämien gegebenenfalls kumulativ zur vorstehend angegebenen **Verhältnisregel** der Beträge zur Anwendung-.
2. Die **Verhältnisregel** der Beträge wird jedoch nicht angewendet:
 - a. falls die Unterdeckung 10 % des Betrags, der hätte versichert werden müssen, nicht übersteigt;
 - b. auf die zu einem vereinbarten Wert abgeschlossenen Versicherungsverträge.
 - c. auf die auf das absolute Erstrisiko gewährten Garantierweiterungen.

Artikel 9 - SELBSTBETEILIGUNG

Für jeden Schadensfall wenden **wir** eine **Selbstbeteiligung** von 920 EUR an. Diese **Selbstbeteiligung** wird immer von dem Betrag der Schäden abgezogen, vor etwaiger Anwendung der **Verhältnisregel**.

Wenn **wir** jedoch infolge einer Schadensmeldung aufgrund gefälschter Banknoten eintreten, so beträgt die **Selbstbeteiligung** pro Schadensfall 50 EUR, nicht indexiert.

Artikel 10 - ENTSCHÄDIGUNGSMODALITÄTEN

A. Ungeachtet der Bestimmungen der Abschnitte B und C gilt:

1. Die Entschädigung ist an unserem Sitz binnen dreißig Tagen ab dem Datum des Abschlusses des Gutachtens oder andernfalls ab dem Datum der Festlegung der Schadenshöhe zahlbar, sofern der **Versicherte** zu diesem Datum alle im vorliegenden Versicherungsvertrag vorgesehenen Pflichten erfüllt hat. Im gegenteiligen Fall läuft die Frist ab dem Tag, der auf denjenigen folgt, an dem der **Versicherte** all seine vertraglichen Pflichten erfüllt hat;

2. Sofern jedoch der Verdacht besteht, dass der Schadensfall auf eine vorsätzliche Handlung des **Versicherten** oder des **Begünstigten** der Versicherung zurückzuführen sein könnte, behalten **wir** uns das Recht vor, uns zuvor eine Kopie der Strafakte ausfertigen zu lassen; der Antrag auf Genehmigung der Einsicht muss spätestens binnen dreißig Tagen ab dem Datum des Abschlusses des Gutachtens oder andernfalls ab dem Datum der Festlegung der Schadenshöhe gestellt werden, und die eventuelle Zahlung muss binnen dreißig Tagen ab dem Datum erfolgen, an dem **wir** Kenntnis von den Schlussfolgerungen dieser Akte erlangen, sofern weder der **Versicherte** noch der **Begünstigte** strafrechtlich verfolgt werden.
- B.
1. Die Entschädigung muss gänzlich zur Wiederherstellung der beschädigten beweglichen Güter für denselben Verwendungszweck an der Risikoadresse oder an einem beliebigen anderen Ort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgewendet werden. Sie wird nur Zug um Zug mit dieser Wiederherstellung ausgezahlt. Die Wiederherstellung der zum vereinbarten Wert versicherten beweglichen Güter wird jedoch nicht verlangt;
 2. Werden die besagten beschädigten Güter nicht wiederhergestellt, so wird die Entschädigung gänzlich auf Grundlage der Regeln der Tabelle der Schätzungsmodalitäten ausgezahlt.

Ist die Nichtwiederherstellung der besagten Güter jedoch durch eine nicht vom **Versicherten** zu vertretende Ursache bedingt, so führt dies zur Nichtanwendbarkeit der Bestimmung bezüglich des **Neuwerts**;
 3. Erfolgt die Wiederherstellung der beschädigten Güter nur zum Teil, so wird die Entschädigung ausgezahlt:
 - bezüglich des wiederhergestellten Teils der Güter nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts B. 1.;
 - bezüglich der nicht wiederhergestellten Güter nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts B. 2.;
 4. Unabhängig davon, welche Entscheidung der **Versicherte** bezüglich der Wiederherstellung der beschädigten Güter trifft, verpflichten **wir** uns, ihm als Anzahlung den auf Grundlage des vorstehenden Abschnitts B. ermittelten Betrag innerhalb der Frist und zu den Bedingungen von Abschnitt A auszusahlen;
 5. Die Entschädigung, die kraft einer Versicherung auf Rechnung von oder zugunsten einer Person, die nicht mit Ihnen identisch ist, gewährt wird, wird an **Sie** ausgezahlt. **Sie** nehmen die Zahlung an diese Person unter Ihrer alleinigen Verantwortung und ohne Möglichkeit eines Regresses seitens dieser Person uns gegenüber vor. **Wir** können **Sie** jedoch auffordern, uns vorab entweder die Genehmigung der oben genannten Person oder den Nachweis der Zahlung an Letztere zu übermitteln. Jegliche Nichtigkeiten, Einreden, Kürzungen, Aussetzungen oder Verwirkungen, die Ihnen gegenüber geltend gemacht werden können, können auch gegenüber jeder anderen Person geltend gemacht werden.

Artikel 11 - AUTOMATISCHE ANPASSUNG UND STEUERN

A. Automatische Anpassung

Die Versicherungssummen, die Prämie, die **Selbstbeteiligung** und die Entschädigungsgrenzen werden am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie automatisch angepasst, gemäß dem Verhältnis zwischen:

- dem geltenden Baukostenindex, dem sogenannten ABEX-Index, der alle sechs Monate von einem von Assuralia ernannten Gremium unabhängiger Sachverständiger festgesetzt wird

und

- dem in den besonderen Bedingungen angegebenen ABEX-Index, was die garantierten Beträge und die Prämie betrifft
- dem ABEX-Index 744, was die Entschädigungsgrenzen und die **Selbstbeteiligung** betrifft.

Bei einem Schadensfall ersetzt die jüngste Indexziffer für die Berechnung der garantierten Beträge und der Entschädigungsgrenzen die für die Festsetzung der Prämie am letzten jährlichen Fälligkeitsdatum berücksichtigte Indexziffer. Die auf diese Weise neu berechneten garantierten Beträge dürfen jedoch nicht 120 % der am letzten Fälligkeitsdatum garantierten Beträge überschreiten.

B. Steuern

- Jegliche gegebenenfalls auf die Entschädigung erhobenen Steuern trägt der **Begünstigte**.
- Die Mehrwertsteuer wird nur insoweit erstattet, als ihre Zahlung und Nichterstattungsfähigkeit belegt werden.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be



AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben
(K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979) ♦ Gesellschaftssitz : Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien)
www.axa.be ♦ Tel. : 02 678 61 11 ♦ Nr. ZDU: MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel